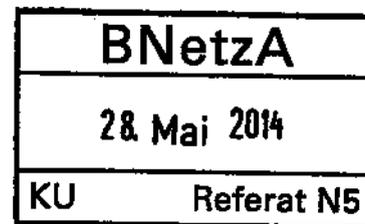


**Netzentwicklungsplan Strom
- Erster Entwurf 2014 -**

Postfach 100572
10565 Berlin

Es berät Sie: Jochen Paukstadt
Zimmer: 501
Durchwahl: 04401 927-298
oder Zentrale: 04401 927-0
E-Mail: jochen.paukstadt@lkbra.de
Aktanzelchen: 60 / RO-NEP/Strom2014
Brake, 28.05.2014

per em: konsultation@netzentwicklungsplan.de



Netzausbau – Netzentwicklungsplan Strom 2014

Stellungnahme

des Landkreises Wesermarsch im Rahmen des Konsultationsverfahrens

I.

Es wird Bezug genommen auf den ersten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum **NETZENTWICKLUNGSPLAN STROM 2014 (NEP-Strom-2014)**, der im Internet zur Beteiligung offenliegt – dargestellt wird der seitens der Übertragungsnetzbetreiber benötigte Netzausbau in den nächsten 10 bzw. 20 Jahren.

Nach den Ausführungen der Übertragungsnetzbetreiber (folgend ÜNB genannt) sollen „keine konkreten Trassenverläufe von Übertragungsleitungen“ dargestellt werden, sondern er „dokumentiert den notwendigen Übertragungsbedarf zwischen Netzknoten“.

Das heißt, es werden Anfangs- und Endpunkte von zukünftigen Leitungsverbindungen definiert sowie konkrete Empfehlungen für den Aus-/ und Neubau der Übertragungsnetze an Land in Deutschland gemäß den Detailanforderungen gemäß § 12 EnWG gegeben. Vorgegeben sind die Maßnahmen aus dem Ergebnisnetz des genehmigten Netzentwicklungsplans NEP-2012 der Bundesnetzagentur.

In diesem Zusammenhang und des weiteren Planverfahrens verweise ich auf die aktuelle Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2013 der Bundesnetzagentur (BNetzA):

Danach wird als „erforderlich“ nachfolgende Streckenmaßnahme im Netzentwicklungsplan Strom bestätigt

P23 / M20: Dollern nach Elsfleth/West.

Die Bestätigung verbindet sich aber mit dem „dringlichen Aufruf“ die Situation am Startnetz hinsichtlich der Schaltanlage im Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem zu klären, oder sofern dies nicht abschließend möglich ist, die Maßnahme TTG-017 aus dem Startnetz zu entfernen und im NEP-Strom 2014 erneut aufzunehmen (s. BNetzA, S. 150ff.).

Nicht bestätigt wird die Streckenmaßnahme

P20 / M87: Unterweser – Elsfleth/West.

Die Maßnahme M87 habe kaum belastende oder entlastende Effekte auf das umgebende Netz (s. BNetzA, S. 143).

Nicht bestätigt wird die Streckenmaßnahme

P22 / M87: Unterweser – Elsfleth/West.

Die Maßnahme M87 habe kaum belastende oder entlastende Effekte auf das umgebende Netz. Die seitens der ÜNB als „zu beobachtend“ klassifizierte werden anders als im Entwurf der Bestätigung grundsätzlich nicht bestätigt. Die Zweifel an der Notwendigkeit der Maßnahme (durch den Landkreis Wesermarsch als Konsultationsteilnehmer) wird durch die Nichtbestätigung inzident Rechnung getragen. Hintergrund ist die „nicht Existenz“ der Schaltanlage am geplanten Verknüpfungspunkt TTG-017 / Elsfleth/West (syn. Elsfleth-Moorriem) (s. BNetzA, S. 147, 148)

II.

Der Landkreis Wesermarsch hat sich in den bisherigen Konsultationen wiederholt zum Netzentwicklungsplan und des vom ÜNB TenneT präferierten Netzverteilknotenpunktes „Elsfleth-West“ (syn. „Elsfleth-Moorriem“ / TTG-017) befasst und umfänglich auf die kritische Durchsetzung im Gebiet Moorriem der Stadt Elsfleth hingewiesen – insoweit verweise ich in der Sache auf die der TenneT-ÜNB und der BNetzA bereits vorliegenden Stellungnahmen v. 01.11.2012, 11.04.2013 u. 24.10.2013.

- Der Standortentscheidung der ÜNB zu Gunsten / zu Lasten Elsfleth-Moorriem wird seitens des Landkreises nicht zugestimmt.

Nicht anderslautend, als in meinen bisherigen Stellungnahmen zum NEP-Strom, steht für den Landkreis Wesermarsch auch bei der vorliegenden Entwurfsplanung zum NEP-Strom 2014 der Ausbau und die Raumverträglichkeit insbesondere der tech-

nischen Anlagen - Schaltanlage, Umspannwerk und Konvertereinrichtungen - am Standort Elsfleth-Moorriem weiterhin grundsätzlich in Frage.

Maßgeblich hierfür sind die nach der Netzplanung dargestellten / geplanten gebietsfremden Nutzungen im Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem und die damit einhergehende „technische Überformung“ einer historisch hochwertvollen Kulturlandschaft. Der mit den geplanten Ausbaumaßnahmen verbundene erhebliche visuelle Eingriff in der bisher unberührten weit offenen Moor-/ Marschenlandschaft Moorriems ist sowohl aus städtebaulicher als auch regionalplanerischer Sicht des Landkreises unter Berücksichtigung der raum-/ siedlungsstrukturellen Verhältnisse in Moorriem nicht zu vertreten, und widerspricht den fachgesetzlichen Schutzanspruch zum Erhalt historischer Kulturlandschaften.

III.

Mit Vorlage der Entwurfsunterlagen zum NEP-Strom 2014 stelle ich fest, dass der in Rede stehende Verknüpfungspunkt Elsfleth/West (TTG-017) nach wie vor im Bestand/Ausbau des Szenariorahmens geführt wird. **Der Aufforderung aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2013 der BNetzA, zur „Klärung der Standortfrage“ der Schaltanlage, konnte aber bis dato keiner Lösung zu geführt werden.**

Im Gegenteil: Die örtliche Situation / Sachlage stellt sich so dar, dass

- weder ein Umspannwerk, noch eine Schaltanlage im Bereich Elsfleth-Moorriem des Landkreises Wesermarsch im 'Bestand' oder als 'Erfordernis' geführt wird.

Das Startnetz zum NEP-Strom-2014 bedarf daher a.m.S. einer grundsätzlichen Prüfung der Ausgangssituation im Hinblick auf den Standort Elsfleth-West – eine Planrechtfertigung ergibt sich nicht. Diese kann aus dem aktuell bestätigten Netzentwicklungsplan der BNetzA und der nunmehr vorliegenden Entwurfsplanung zum NEP-Strom auch nicht konstruiert werden.

In diesem Zusammenhang kann sich der ÜNB im NEP-Strom-2014 auch nicht auf einen (künftigen) Planungsstand berufen, der von einer baurechtlichen Durchsetzung einer Schaltanlage im Bereich Elsfleth-Moorriem ausgeht (wie zuvor schon im NEP-2012 u. 2013) (hierzu NEP-Strom-2014 / Teil I, S.19, 60, 80, 96 und Teil II S. S130, S. 132):

Ich erlaube mir anzumerken, dass bei der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Wesermarsch seitens des ÜNB-TenneT ein konkreter Antrag (ebenda v. 21.10.2011) zur Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne (der Antragsbegründung) einer „Schaltanlage“ im Bereich Elsfleth-Moorriem in Anbindung an die 380-KV-Fernleitung vorliegt:

- Wegen der fehlenden Standortbindung kann der Errichtung einer Schaltanlage baurechtlich der bundesgesetzliche Privilegierungsanspruchs nach BauGB aber nicht zuerkannt werden – dieser Bauantrag ist mit Bescheid des Landkreises v. 11.01.2013 unter Bezug auf § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB abgelehnt worden.

Anmerk.: Hierzu erging Widerspruch des Antragstellers v. 12.02.2013 mit Widerspruchsbegründung zum 28.03.2014 – das Verfahren ist noch nicht wirksam abgeschlossen.

Von daher kann im Startnetz des NEP-Strom-2014 der Netzverteilknotenpunkt Elsfleth-West im Landkreis Wesermarsch noch nicht verbindlich eingestellt werden

– die Standortfrage des TTG-017 des ÜNB-TenneT ist also bislang „ungelöst“.

IV.

Losgelöst von einer baurechtlichen Entscheidung über die Schaltanlage in Elsfleth-Moorriem, steht aber aus Sicht des Landkreises Wesermarsch ohnehin der vom ÜNB begehrte (konkrete) Standort Elsfleth-West als Verknüpfungspunkt in grundsätzlicher Kritik, schon allein deswegen, weil dem Planungsgrundsatz zur Alternativendarstellung (weiterhin) zu wenig Achtung beigemessen wird – insoweit wird auf § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 kombiniert mit § 14g Abs. 1 Satz 2 UVPG verwiesen.

Bereits die bisherigen Entwürfe sowohl zum NEP-Strom als auch der hier in Rede stehende NEP-Strom-2014 lassen nicht erkennen, dass bei Planaufstellung der vorgeschriebenen Alternativenprüfung nach UVP und SUP (zur Bundesfachplanung) hinreichend Rechnung getragen wurde.

Die Prüfung von Alternativstandorten entfällt auch dann nicht, wenn sich der ÜNB – im vorliegenden Planfall des Standortes ‘Moorriem’ – auf seine bereits eigentumsrechtlich geklärte Fläche beruft. Es ist gerade Sinn der SUP (anders als bei der Alternativenprüfung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG) den Blick auch auf diejenigen Planungsalternativen zu richten, die unter Umweltgesichtspunkten gegenüber dem präferierten Standort des Netzbetreibers auch Vorteile bieten könnten.

Nach Kenntnis des Landkreises ergeben sich nämlich bezogen auf die parallele Lage der 380-KV-Überlandleitungen auf vorgegebener Trasse des Kreisgebietes alternative Anschlussmöglichkeiten, um eine Schaltanlage (und/oder ggf. ein Umspannwerk) zu errichten:

Konkret soll hier die Fläche in Elsfleth-Süd angesprochen werden, die bereits auf FNP-Ebene der Stadt Elsfleth als Gewerbliche Bauflächen „G“ n. § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB (zur Errichtung industriell-gewerblicher Anlagen n. § 9 bzw. n § 8 BauNVO) dargestellt ist – dies sollte a.m.S. in die weitere planerische Überlegung des ÜNB-TenneT einbezogen werden.

V.

Wie von den ÜNB vorangestellt, bezieht sich der vorliegende Entwurf zum NEP-Strom-2014 nicht auf die konkreten Trassenverläufe von Übertragungsleitungen, sondern er dokumentiert und definiert nur „Anfangs- und Endpunkte von zukünftigen Leitungsverbindungen“ (gemäß den Detailanforderungen im § 12 EnWG). Danach wird der Anschlusspunkt in Elsfleth-Moorriem auch als Endpunkt des/der Leitungskorridor(e) von den Offshore-Windparks definiert und damit u.a. die Errichtung einer Schaltanlage begründet.

Ich darf zunächst anmerken, dass unabhängig von den hier in Rede stehenden (Anfangs- und) Endpunkten der HGÜ-Trassenkorridore auch die Konverter

im Rahmen des Netzentwicklungsplans mit in die Betrachtung einbezogen werden müssen, um diese einerseits der Raumverträglichkeit entsprechend der Anforderungen n. UVPG zuzuführen und hier einer vernünftigen Variantenprüfung zu unterziehen – auf meine vorherigen Anmerkungen zu den gesetzlichen Vorgaben nach dem UVPG und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wird hingewiesen.

Die planerische Auseinandersetzung mit den Endpunkten der künftigen Leitungsverbindungen - den Konvertern - ist im NEP allein schon deswegen erforderlich, weil an den jeweiligen Endpunkten von HGÜ-Leitungen die Konverter (zwangs-) errichtet werden müssen, in denen der Gleichstrom in Wechselstrom gewandelt wird, und erst so der Strom aus den Standorten der Offshore-Windkraftanlagen in den Kontext des vorhandenen landseitigen öffentlichen Übertragungsnetzes eingespeist werden kann.

Die Konverter sind sozusagen „zwingende bauliche Anlagen“, und damit auch sachgegenständlich den HGÜ-Leitungsenden untrennbar zugeordnet. Die im vorliegenden Entwurf zum NEP-Strom 2014 definierte „Endpunktfestlegung“ (in Elsfléth-Moorriem / TTG-017) ist daher mit den geplanten baulichen Anlagen zu betrachten - ohne Konverter lassen sich HGÜ-Leitungen nicht betreiben. Sich bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans, als auch nachgängig beim Raumordnungsverfahren zur Trassenbestimmung, nicht mit diesen Anlagen / den Konvertern zu befassen, ist a.m.S. nicht sachgerecht, dies ergibt sich so auch nicht aus den Anforderungen des Energie-Wirtschaftsgesetzes folgend aus § 12b Abs. 1 Satz 2 EnWG:

> Der Netzentwicklungsplan muss „alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind“.

Weiter sind die ÜNB nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5 EnWG dazu verpflichtet,

> im Netzentwicklungsplan „Angaben zur zu verwendeten Übertragungstechnologie“ zu machen.

Diese „Angabepflichten“ sind schon nach dem Wortlaut der jeweiligen Normen weit zu verstehen. Es genügt also nicht, dass der ÜNB in der (Entwurfs-) Planung zum NEP-Strom „nur“ auf die Anschlusspunkte verweist und sich ausschließlich auf den Bau von Übertragungsleitungen bezieht, vielmehr sind auch Angaben zu allen Nebenanlagen – z.B. zu Konvertern – zu machen. So auch in § 12d EnWG, der sich auf den pauschalen Begriff „alle Netzausbaumaßnahmen“ bezieht, ohne das zwischen `Leitungen` und `sonstigen notwendigen Anlagen` getrennt wird – in Folge ist der Begriff „Netzausbaumaßnahmen“ also umfassend zu verstehen.

Insoweit kann festgestellt werden, dass der vorliegende NEP-Strom-2014 nicht den erforderlichen Detailanforderungen aus § 12 EnWG folgt.

Für die Raumplanung des Landkreis Wesermarsch ist die Thematik `um Konverter` von grundsätzlicher Bedeutung, da sich erst mit der Entscheidung über einen rechtlich durchsetzungsfähigen Standort des Konverters (oder mehrere, und auch andere technische Anlagen, z.B. Schaltanlage) auch das Leitungsende einer HGÜ-Leitung abschließend bestimmt. Erst mit der eingeforderten fachlichen Abklärung der Standortentscheidung bestimmt sich der künftige Netzverteilknotenpunkt selbst als integraler Netzknotenpunkt im Kontext des überregionalen Verteilnetzes des NEP – dies ist derzeit noch nicht der Fall.

VI.

In der vorliegenden Entwurfsplanung zum NEP-Strom-2014 steht der Standort Elsfleth-West - konkret im Gebiet Moorriem – nach wie vor auf einem besonderen „Prüfstein“, da der Endpunkt der HGÜ-Leitung(en) mit den „zwingend“ erforderlichen Konvertern (oder Schaltanlage nebst Umspannwerk UW) in einem Gebiet realisiert werden soll(en), das sich gegenwärtig als „hochwertvolle und schützenswerte Kulturlandschaft“ darstellt. Jeder Eingriff in diese hochsensible Kulturlandschaft ist damit auch immer ein Eingriff in die mit Moorriem verbundenen historisch gesetzten kulturlandschaftlichen Werte

- insoweit nimmt die vorliegende Netzplanung des ÜNB (nach wie vor) auch Anstoß an das Sicherungsgebot von Kulturlandschaften folgend aus § 1 Abs. 4 Ziff. 1 BNatSchG,
- der Berücksichtigung städtebaulicher Belange , soweit Belange der Baukultur, der erhaltenswerten Ortsteile von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung angesprochen werden (s. § 38 Satz 1 u. 2. Halbsatz BauGB, analog zu § 1 Abs. 5 u. 6) und
- entspricht der Forderung der Raumordnung in den Handlungsstrategien für die Raumentwicklung gemäß MKRO-Beschluss v. 30.06.2006 – diese definieren sich in der Sicherung hochwertvoller Kulturlandschaften durch „Bewahrung historischer Landschaften“.

Den vorliegenden Planungsabsichten des ÜNB-TenneT zur Festlegung eines Netzverteilknotenpunktes im Bereich Elsfleth-Moorriem, im Zusammenhang mit der Errichtung einer Schaltanlage / eines Umspannwerkes sowie erforderlicher Konverterstation(en) im Bereich Elsfleth-Moorriem, kann daher aus Sicht des Landkreises Wesermarsch nicht zugestimmt werden.

- Wegen des erheblichen Eingriffs durch die geplanten technischen Anlagen, und der in diesem Zusammenhang stehenden technischen Überformung einer weitgehend gewachsenen naturbelassenen Kulturlandschaft im Bereich Moorriem, wird eine separate Prüfung der Fernleitungstrassen mit Abschluss des Standortes Elsfleth- West für erforderlich gesehen.

Eine planerische Behandlung sowohl der städtebaulichen als auch der denkmalrechtlichen Belange ist der Entwurfsplanung zum NEP-Strom-2014 nicht zu entnehmen. Diese wird aber als erforderlich angesehen, schon allein um den gesetzlichen Anforderungen einer Alternativenprüfung nach UVPG (entsprechen der Anforderungen nach UVP und SUP) zu entsprechen und die Standortentscheidung in der Präferenz der ÜNB und nach dem Erfordernis zu rechtfertigen.

VII.

Im Zusammenhang mit der Sicherung der hochwertvollen Kulturlandschaft im Gebiet Moorriem verweise ich auf den aktuellen Planungsstand der kreiseigenen Raumordnungsplanung:

Der Landkreis Wesermarsch hat mit der amtlichen Bekanntmachung zum 29.11.2013 n. § 3 Abs. 1 NROG i.V.m. § 8 Abs. 1 ROG seine „allgemeinen Planungsabsichten“ bekannt gemacht und gemäß §§ 3, 5 NROG das förmliche Verfahren zur Neuaufstellung

des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) eingeleitet – damit gilt das wirksame RROP-2003 i.d. Bek. v. 19.12.2003 zunächst fort.

Im Hinblick auf die Sicherung der hochwertigen Kulturlandschaft Moorriems hat sich zwischenzeitlich eine fachliche Befundung der materiellen Qualität der Kulturlandschaft sowohl der Ortslage Elsfleth-Moorriem als auch des umgehenden Umlandes eingestellt, die Grundlage der weiteren regionalplanerischen Gebietsfestlegungen (im RROP-neu) sein wird – auf die weiterführenden / tiefergehenden Ausführungen des Exposés nebst Kartendarstellung (Anhänge / Dipl. Geogr.- Paukstadt / Lech v. 09.09.2013) und der Expertise (Anhang / Prof.Dr. Meiners v. 04.09.2013) zur Gebietsfestlegung wird verwiesen.

Im Ergebnis der aktuellen Befundung kann festgestellt werden, dass die Ortslage Moorriem und sein Umgebungsbereich als hochwertige Kulturlandschaft eingestuft werden kann.

Heraus erwächst / begründet sich der Sicherungsanspruch aus den gesetzlichen Grundlagen (s. auch Pkt. VI.)

- zum Naturschutzrecht n. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BnatSchG,
- zum Denkmalrecht n. § 8 Satz1 NDSchG
- zum Städtebaurecht in § 1 Abs. 5 letzter Halbsatz sowie Abs. 6 Ziff. 5 letzter Halbsatz BauGB
- und steht in Verbindung zur raumordnerischen Sicherung `hochwertvoller Kulturlandschaften´ i.S.d. MKRO-Beschlusses 30.06.2006.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass mit Einleitung des förmlichen Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan des Landkreises Wesermarsch (RROP-neu), die Zulässigkeitsvoraussetzungen für raumbedeutsame Maßnahmen einer gesonderten standortbezogenen Prüfung unterliegen – insoweit verweise ich auch vorsorglich auf die Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen n. § 14 Abs. 2 ROG soweit Maßnahmen und Planungen mit den künftigen Zielfestlegungen nicht in Vereinbarung zu bringen ist.

Im vorliegenden Planfall des ÜNB-TenneT können die begehrten baulichen Anlagen (Schaltanlage/Umspannwerk und div. Konverter) im Netzverteiler- und Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem zweifelsfrei als „raumbedeutsam“ identifiziert werden. Unter Einbezug der Planungsabsichten des Landkreises Wesermarsch zum RROP-neu mit Einrichtung des Sicherungsgebietes Moorriem - als Vorranggebiet Kulturlandschaft - kann jetzt schon abgesehen werden, dass derartige technische Anlagen der geplanten vorrangigen Zweckbestimmung wenig vereinbar sind, und damit den Zielen der künftigen Raumordnungsplanung im Gebiet Moorriem widersprechen.

Dies trifft bereits jetzt schon auf die beabsichtigte Durchsetzung der Schaltanlage/UW im Gebiet Elsfleth-Moorriem zu.

Um nicht weiter Anstoß an eine mögliche raumordnerische Untersagung zu nehmen, halte ich in der weiteren planerischen Behandlung die erneute Prüfung von Alternativstandorten (für die Schaltanlage, das Umspannwerk und Konverter) mit Ausschluss des Standortes Elsfleth-West für dringend erforderlich.

Wie dargestellt, steht derzeit n.m.E. der seitens des ÜNB-TenneT präferierte Standort Elsfleth Moorriem nicht zur Verfügung – die Standortfrage der Schaltanlage in Moorriem bleibt in der Entwurfsplanung zum NEP-Strom-2014 weiter ungelöst.

Sowohl die fachliche Befundung des Gebietes hinsichtlich der Qualität der Kulturlandschaft, als auch der bundes- und fachgesetzliche Rahmen zur Sicherung dieses Gebietes, sowie die beabsichtigte vorrangige raumordnerische Festlegung der hochwertvollen Kulturlandschaft stehen der Entwicklung dieses Gebietes als Standort für einen Netzknotenpunkt nebst technischer Infrastruktur entgegen – auf den **Anhang** wird verwiesen.

VIII.

Einverständniserklärung

Hiermit erklärt der Landkreis Wesermarsch sein Einverständnis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan-Strom-2014.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

im Auftrag
Paukstadt

(Soweit über em zugestellt ist dieser Schriftsatz ohne Unterschrift verbindlich)

2)

Kopie per em/PDF an:

Stadt Elsfleth;
Rathausplatz 1 in 26931 Elsfleth
BM Fr. von der Kammer

stadt@elsfleth.de